

Aufgrund der §§ 5, 51 Nr. 6 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.12.2011 (GVBl. I S. 786), jeweils in Verbindung mit den §§ 15 Abs. 7, 17 Abs. 3, 61 des Hessischen Brand- und Katastrophenschutzgesetzes (HBKG) in der Fassung vom 03.12.2010 (GVBl. I S. 502), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Kronberg im Taunus in ihrer Sitzung vom 13.09.2012 folgende

## **Satzung für die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Kronberg im Taunus**

### **(Feuerwehrsatzung)**

**vom 13. 09. 2012**

#### Vorbemerkung

In dieser Satzung wird aus Gründen der besseren Lesbarkeit bei Personen und Funktionsbezeichnungen nur das männliche grammatikalische Geschlecht verwandt. Selbstverständlich sind Männer und Frauen jeweils in gleicher Weise gemeint.

Weibliche Funktionsträger führen die jeweilige Bezeichnung in der weiblichen Form.

### **§ 1**

#### **Organisation, Bezeichnung**

(1) Die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Kronberg im Taunus („Feuerwehr“) ist als öffentliche Feuerwehr eine städtische Einrichtung (§ 7 Absatz 1 des Hessischen Gesetzes über den Brandschutz, die Allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz [HBKG]). Sie führt die Bezeichnung „Freiwillige Feuerwehr der Stadt Kronberg im Taunus“

(2) Die Feuerwehr gliedert sich in zwei Stadtteilfeuerwehren, die die Bezeichnung

- a) Freiwillige Feuerwehr Kronberg,
- b) Freiwillige Feuerwehr Kronberg-Oberhöchstadt

führen.

(3) Die Feuerwehr steht unter der Leitung des Stadtbrandinspektors.

### **§ 2**

#### **Aufgaben der Feuerwehr**

(1) Die Aufgaben der Feuerwehr umfassen den vorbeugenden und abwehrenden Brandschutz, die Allgemeine Hilfe sowie die Hilfeleistung bei anderen Vorkommnissen und die Mitwirkung bei der Brandschutzerziehung und -aufklärung im Sinne der §§ 1, 3 Absatz 1 Nr. 6 und 6 HBKG.

(2) Zur Erfüllung ihrer Aufgaben hat die Feuerwehr die aktiven Feuerwehrangehörigen nach den geltenden Feuerwehr-Dienstvorschriften und sonstigen einschlägigen Vorschriften aus- und fortzubilden.

### **§ 3**

#### **Gliederung der Feuerwehr**

Die Stadtteilfeuerwehren gliedern sich in folgende Abteilungen:

1. Einsatzabteilung
2. Ehren- und Altersabteilung
3. Jugendfeuerwehr
4. Kinderfeuerwehr
5. Musikabteilung (nur Stadtteilfeuerwehr Oberhöchstadt)

### **§ 4**

#### **Aufnahme in die Einsatzabteilung**

(1) Die Einsatzabteilungen setzen sich zusammen aus den aktiven Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehren.

(2) Die aktiven Feuerwehrangehörigen müssen persönlich geeignet, den Anforderungen des Feuerwehrdienstes geistig und körperlich gewachsen sein, sowie das 17. Lebensjahr vollendet haben; sie dürfen das 65. Lebensjahr nicht überschritten haben.

(3) In die Einsatzabteilungen können zusätzlich Personen mit besonderen Fähigkeiten und Kenntnissen zur Beratung der Feuerwehr (Fachberater) aufgenommen werden.

(4) Als aktive Feuerwehrangehörige können in der Regel nur Personen aufgenommen werden, die ihren Hauptwohnsitz in der Stadt Kronberg im Taunus haben oder auf Grund einer regelmäßigen Beschäftigung oder Ausbildung oder in sonstiger Weise regelmäßig für Einsätze in der Stadt Kronberg im Taunus und zur Aus- und Fortbildung zur Verfügung stehen.

(5) Aktiver Feuerwehrdienst kann nur in höchstens zwei Feuerwehren geleistet werden. Die Belange der Gemeinde, in der der Feuerwehrangehörige wohnt oder überwiegend wohnt, sind vorrangig zu berücksichtigen.

Führungskräfte der Feuerwehr sollen Einwohner der Stadt Kronberg im Taunus sein.

(6) Die Aufnahme in die Einsatzabteilung ist bei dem Stadtbrandinspektor oder bei dem zuständigen Wehrführer zu beantragen. Minderjährige haben mit dem Aufnahmeantrag die schriftliche Zustimmungserklärung ihrer gesetzlichen Vertreter vorzulegen.

(7) Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Magistrat bzw. in dessen Auftrag der Stadtbrandinspektor oder der Wehrführer nach Anhörung des Feuerwehrausschusses. Bei Zweifeln

über die geistige oder körperliche Tauglichkeit kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangt werden.

(8) Die Aufnahme in die Einsatzabteilung erfolgt durch den Stadtbrandinspektor oder durch den Wehrführer unter Überreichung der Satzung und durch Handschlag. Dabei ist der Feuerwehrangehörige auf die gewissenhafte Erfüllung seiner Aufgaben gegenüber jedermann unabhängig von Nationalität, Rasse, Religion oder Hautfarbe, wie sich diese aus den gesetzlichen Bestimmungen, dieser Satzung sowie den Dienstanweisungen ergeben, zu verpflichten.

## **§ 5**

### **Beendigung der Zugehörigkeit zur Einsatzabteilung**

(1) Die Zugehörigkeit zur den Einsatzabteilungen endet mit

- a) der Vollendung des 60. Lebensjahres oder auf Antrag im Sinne von § 10 Absatz 2 HBKG spätestens mit Vollendung des 65. Lebensjahres,
- b) dem Austritt,
- c) dem Ausschluss,
- d) dem Übertritt in die Ehren- und Altersabteilungen.

(2) Vor Verlängerung der Zugehörigkeit zur Einsatzabteilung gemäß § 10 Absatz 2 HBKG hat sich der Antragsteller einer ärztlichen Untersuchung zu unterziehen. Über den Verlängerungsantrag entscheidet der Magistrat oder in dessen Auftrag der Stadtbrandinspektor.

(3) Der Austritt muss gegenüber dem Stadtbrandinspektor oder dem Wehrführer erklärt werden.

(4) Der Magistrat kann einen Feuerwehrangehörigen aus wichtigem Grund und nach Anhörung des Feuerwehrausschusses durch schriftlichen, mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung versehenen Bescheid aus der Feuerwehr ausschließen. Zuvor ist dem Betroffenen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Wichtiger Grund ist insbesondere das mehrfache unentschuldigte Fernbleiben vom Einsatz oder bei angesetzten Übungen, die nachhaltige Verletzung der Pflicht zum kameradschaftlichen Verhalten oder das aktive Eintreten gegen die freiheitlich demokratische Grundordnung.

## **§ 6**

### **Rechte und Pflichten der Angehörigen der Einsatzabteilungen**

(1) Die Angehörigen der Einsatzabteilungen haben das Recht zur Wahl des Stadtbrandinspektors, des stellvertretenden Stadtbrandinspektors, des Wehrführers, des stellvertretenden Wehrführers sowie der Mitglieder des Feuerwehrausschusses. Sie können zu Mitgliedern des Feuerwehrausschusses gewählt werden.

(2) Die Angehörigen der Einsatzabteilungen haben die in § 2 bezeichneten Aufgaben nach Anweisung des Stadtbrandinspektors oder der sonst zuständigen Vorgesetzten gewissenhaft durchzuführen. Sie haben insbesondere

- a) die für den Dienst geltenden Vorschriften und Weisungen (z. B. Dienstvorschriften, Ausbildungsvorschriften, Unfallverhütungsvorschriften) sowie Anweisungen des Stadtbrandinspektors oder der sonst zuständigen Vorgesetzten zu befolgen,
- b) bei Alarm sofort zu erscheinen und den für den Alarmfall geltenden Anweisungen und Vorschriften Folge zu leisten,
- c) am Unterricht, an den Übungen und sonstigen dienstlichen Veranstaltungen teilzunehmen.

(3) Neu aufgenommene Feuerwehrangehörige dürfen vor Abschluss der feuerwehrtechnischen Ausbildung (nach den jeweils gültigen Feuerwehrdienstvorschriften) nur im Zusammenwirken mit ausgebildeten und erfahrenen aktiven Feuerwehrangehörigen eingesetzt werden.

(4) Die Absätze 2 und 3 gelten nicht für die Fachberater im Sinne des § 4 Absatz 3.

(5) Für Tätigkeiten im Feuerwehrdienst außerhalb des Stadtgebietes gelten die Vorschriften des hessischen Reisekostenrechts entsprechend.

## **§ 7**

### **Persönliche Ausrüstung, Anzeigepflichten bei Schäden**

- (1) Die Feuerwehrangehörigen haben die durch die Stadt zur Verfügung gestellte Dienst- und Schutzkleidung pfleglich zu behandeln und nach dem Ausscheiden aus dem Feuerwehrdienst zurückzugeben.
- (2) Die Feuerwehrangehörigen haben dem Stadtbrandinspektor oder dem Wehrführer unverzüglich anzuzeigen:
  - a) im Dienst erlittene Körper- und Sachschäden,
  - b) Verluste oder Schäden an der persönlichen und sonstigen Ausrüstung.
- (3) Soweit Ansprüche für oder gegen die Stadt in Frage kommen, hat der Empfänger der Anzeige nach Absatz 2 die Meldung an den Magistrat weiterzuleiten.

## **§ 8**

### **Ordnungsmaßnahmen**

- (1) Verletzt ein Feuerwehrangehöriger seine Dienstpflicht bzw. sonstige Verpflichtungen aus dieser Satzung, so kann der Stadtbrandinspektor, oder der Wehrführer im Einvernehmen mit dem zuständigen Feuerwehrausschuss ihm gegenüber
  - a) eine Ermahnung,
  - b) einen mündlichen oder schriftlichen Verweisaussprechen.

(2) Die Ermahnung wird unter vier Augen ausgesprochen. Vor dem Verweis ist dem Betroffenen Gelegenheit zur schriftlichen oder mündlichen Stellungnahme zu geben.

## **§ 9**

### **Jugendfeuerwehren**

(1) Die Jugendfeuerwehren führen die gemeinsame Bezeichnung „Jugendfeuerwehr der Stadt Kronberg im Taunus“ und die Einzelbezeichnungen

- a) Jugendfeuerwehr Kronberg,
- b) Jugendfeuerwehr Kronberg-Oberhöchstadt.

(2) Als Gliederung der Feuerwehr unterstehen die Jugendfeuerwehren der fachlichen Aufsicht und Betreuung durch den Stadtbrandinspektor und durch den Wehrführer der jeweiligen Stadtteilfeuerwehr, der sich dazu des von ihm ernannten Jugendfeuerwehrwartes bedient.

(3) Der Jugendfeuerwehrwart muss mindestens 18 Jahre und soll in der Regel nicht älter als 35 Jahre alt sein und muss die erforderliche fachliche und pädagogische Eignung besitzen.

Er muss Angehöriger der Einsatzabteilung der jeweiligen Stadtteilfeuerwehr sein und soll den Gruppenführerlehrgang absolviert haben. Die Berufung erfolgt gemäß § 21 Absatz 2 der Hessischen Gemeindeordnung.

(4) Der Stadtbrandinspektor ernennt im Be-nehmen mit dem Wehrführerausschuss einen Stadtjugendfeuerwehrwart. Dieser vertritt die Jugendfeuerwehren und Kinderfeuerwehren gegenüber dem Stadtbrandinspektor, dem Wehrführerausschuss und gegenüber den überörtlichen Organisationen und koordiniert ihre Arbeit. Der Stadtjugendfeuerwehrwart kann zugleich Jugendwart einer der beiden Stadtteilfeuerwehren sein.

## **§ 10**

### **Kinderfeuerwehren**

(1) Die Kinderfeuerwehren führen die gemeinsame Bezeichnung „Kinderfeuerwehr der Stadt Kronberg im Taunus“ und die Einzelbezeichnungen

- a) Kinderfeuerwehr Kronberg, „Flambinos“
- b) Kinderfeuerwehr Kronberg-Oberhöchstadt „Mini-Feuerwehr“

(2) Als Gliederung der Feuerwehr unterstehen die Kinderfeuerwehren der Aufsicht und Betreuung durch den Stadtbrandinspektor und durch den Wehrführer der jeweiligen Stadtteilfeuerwehr, der sich dazu des von ihm ernannten Kinderfeuerwehrwartes bedient

(3) Der Kinderfeuerwehrwart muss mindestens 18 Jahre und soll in der Regel nicht älter als 35 Jahre alt sein und muss die erforderliche fachliche und pädagogische Eignung besitzen.

Die Berufung erfolgt gemäß § 21 Absatz 2 der Hessischen Gemeindeordnung.

## **§ 11**

### **Ehren- und Altersabteilungen**

(1) In die Ehren- und Altersabteilung wird unter Belassung der Dienstbekleidung übernommen, wer wegen Vollendung des 60. bzw. bei verlängerter Zugehörigkeit nach § 10 Absatz 2 HBKG spätestens mit Vollendung des 65. Lebensjahres, wegen dauernder Dienstunfähigkeit oder aus sonstigen wichtigen persönlichen Gründen aus der Einsatzabteilung ausscheidet.

Ein Übertritt in die Ehren- und Altersabteilungen aus beruflichen Gründen ist erst ab Vollendung des 50. Lebensjahres möglich.

(2) Die Zugehörigkeit zur Ehren- und Altersabteilung endet

- a) durch Austritt, der gegenüber dem Stadtbrandinspektor oder dem Wehrführer erklärt werden muss,
- b) durch Ausschluss, für den § 5 Absatz 4 Satz 1 entsprechende Anwendung findet.

(3) Für die Ausbildung, die Gerätewartung und die Brandschutzerziehung und -aufklärung können die Angehörigen der Ehren- und Altersabteilungen auf eigenen Antrag freiwillig und ehrenamtlich Aufgaben übernehmen, soweit sie hierfür die entsprechenden Vorkenntnisse besitzen und persönlich, geistig und körperlich geeignet sind.

Die Wahrnehmung der Aufgaben erfolgt gemäß der Bewilligung des Magistrates oder in dessen Auftrag durch den Stadtbrandinspektor mit Zustimmung des Wehrführers, jedoch längstens bis zur Vollendung des 65. Lebensjahres.

Im Rahmen dieser Tätigkeit unterliegen die Angehörigen der Ehren- und Altersabteilung der fachlichen Aufsicht durch den Stadtbrandinspektor. § 6 Absatz 2 Satz 1 und 2 Buchst. a) findet entsprechende Anwendung.

Aus wichtigem Grund kann entsprechend § 5 Absatz 4 die besondere Tätigkeit beendet werden.

## **§ 12**

### **Musikabteilung**

(1) Die Musikabteilung der Stadtteilfeuerwehr Oberhöchstadt führt die Bezeichnung „Musikzug der Freiwilligen Feuerwehr Kronberg-Oberhöchstadt“.

(2) Die Musikabteilung besteht in der Regel aus Angehörigen der Einsatzabteilung, der Jugend- oder Kinderfeuerwehr sowie der Ehren- und Altersabteilung, die sich zum gemeinsamen Musizieren freiwillig zusammenschließen. Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Musikzugführer im Einvernehmen mit dem Feuerwehrausschuss.

(3) Als Gliederung der Feuerwehr untersteht die Musikabteilung der Aufsicht und Betreuung durch den Stadtbrandinspektor und durch den Wehrführer, die sich dazu des Musikzugführers bedienen.

(4) Der Musikzugführer wird von der Musikabteilung gewählt und von dem Wehrführer ernannt.

## **§ 13**

### **Stadtbrandinspektor**

(1) Leiter der Feuerwehr ist der Stadtbrand-inspektor. Er wird im Verhinderungsfalle vom stellvertretenden Stadtbrandinspektor vertreten.

(2) Der Stadtbrandinspektor ist verantwortlich für die Einsatzbereitschaft der Feuerwehr und die Ausbildung ihrer Angehörigen.

Er hat für die ordnungsgemäße Ausrüstung sowie für die Instandhaltung der Einrichtungen und Anlagen der Brandbekämpfung zu sorgen und den Magistrat in allen Fragen des Brandschutzes und der Allgemeinen Hilfe zu beraten.

Bei der Erfüllung dieser Aufgaben haben ihn der stellvertretende Stadtbrandinspektor, die Wehrführer und die Feuerwehrausschüsse zu unterstützen.

(3) Der Stadtbrandinspektor und sein Stellvertreter werden von den Angehörigen der Einsatzabteilungen in der Gemeinsamen Hauptversammlung gemäß § 18 gewählt.

(4) Gewählt werden kann nur, wer der Einsatzabteilung einer Stadtteilfeuerwehr angehört, persönlich geeignet ist und die nach den landes-rechtlichen Bestimmungen erforderliche Fachkenntnis besitzt.

(5) Der Stadtbrandinspektor und sein Stell-vertreter sind zu Ehrenbeamten auf Zeit zu ernennen.

(6) Mit Vollendung des 65. Lebensjahres sind der Stadtbrandinspektor und sein Stellvertreter durch den Magistrat zu verabschieden.

## **§ 14**

### **Wehrführer**

(1) Der Wehrführer leitet die Stadtteilfeuerwehr nach Weisung des Stadtbrandinspektors. Er wird im Verhinderungsfalle vom stellvertretenden Wehrführer vertreten.

(2) Der Wehrführer und sein Stellvertreter werden von den Angehörigen der Einsatzabteilung der Stadtteilfeuerwehr in der Hauptversammlung gemäß § 17 gewählt.

Gewählt werden kann nur, wer der Einsatzabteilung der Stadtteilfeuerwehr angehört.

(2) Für den Wehrführer und dessen Stellvertreter findet § 13 Absatz 4 bis 6 entsprechende Anwendung.

## **§ 15**

### **Feuerwehrausschuss**

(1) Zur Unterstützung und Beratung der Wehrführer und des Stadtbrandinspektors bei der Erfüllung ihrer Aufgaben wird für jede Stadtteil-feuerwehr ein Feuerwehrausschuss gebildet.

(2) Der Feuerwehrausschuss besteht aus dem Wehrführer als Vorsitzenden, dem stellvertretenden Wehrführer sowie aus vier Angehörigen der Einsatzabteilung, einem Vertreter der Ehren- und Altersabteilung, dem Jugend- sowie dem Kinderfeuerwehrwart sowie, für die Stadtteilfeuerwehr Oberhöchstadt, aus dem Musikzugführer.

(3) Die Wahl der Vertreter der Einsatzabteilung und des Vertreters der Ehren- und Altersabteilung erfolgt in der Hauptversammlung gemäß § 17. Wahlberechtigt sind die Mitglieder der Einsatzabteilung und der Ehren- und Altersabteilung für ihre jeweiligen Vertreter.

(4) Die Hauptversammlung der Stadtteilfeuerwehr Kronberg kann die Aufgaben des Feuerwehrausschusses dem Vorstand des Vereins „Freiwillige Feuerwehr Kronberg (Taunus)“, die Hauptversammlung der Stadtteilfeuerwehr Oberhöchstadt kann die Aufgaben des Feuerwehrausschusses dem Vorstand des Vereins „Freiwillige Feuerwehr 1891 Oberhöchstadt e. V.“ übertragen. Die Übertragung erfolgt für die Dauer einer Wahlzeit. Hierüber ist zu entscheiden, bevor mit der Wahl des Feuerwehrausschusses nach Absatz 3 begonnen wird.

(5) Der Wehrführer beruft die Sitzungen des Feuerwehrausschusses ein. Er hat den Feuerwehrausschuss einzuberufen, wenn dies mehr als die Hälfte seiner Mitglieder schriftlich mit Begründung beantragt.

Die Sitzungen sind nicht öffentlich. Der Wehrführer kann jedoch Angehörige der Stadtteilfeuerwehr oder andere Personen zu der Sitzung einladen. Der Stadtbrandinspektor hat das Recht, jederzeit an den Sitzungen teilzunehmen. Sitzungstermine sind ihm rechtzeitig bekannt zu geben.

(6) Über die Sitzungen des Feuerwehr-ausschusses ist eine Niederschrift zu fertigen; diese kann, sofern die Übertragung gemäß Absatz 4 erfolgt ist, in der Niederschrift über die Sitzung des Vereinsvorstandes enthalten sein.

## **§ 16**

### **Wehrführerausschuss**

(1) Der Wehrführerausschuss besteht aus

- a) dem Stadtbrandinspektor,
- b) dem stellvertretenden Stadtbrandinspektor,
- c) den Wehrführern und deren Stellvertretern sowie
- d) mit beratender Stimme dem Stadtjugendfeuerwehrwart.

(2) Der Wehrführerausschuss koordiniert sämtliche Angelegenheiten des Brandschutzes und der Feuerwehr; er berät den Stadtbrandinspektor und den Magistrat in Angelegenheiten des Brandschutzes und der Feuerwehr.

(3) Der Stadtbrandinspektor beruft die Sitzungen des Wehrführerausschusses ein. Er hat den Wehrführerausschuss einzuberufen, wenn dies von mehr als der Hälfte der Mitglieder des Ausschusses schriftlich unter Angabe von Gründen beantragt wird.

Die Sitzungen sind nicht öffentlich. Der Stadtbrandinspektor kann jedoch das für den Brandschutz zuständige Mitglied des Magistrats, den hauptamtlichen Gerätewart, andere Angehörige der Feuerwehr oder andere Personen zu den Sitzungen einladen.

(4) Gehört eine Person dem Wehrführerausschuss in mehreren Funktionen an, hat sie dennoch nur eine Stimme.

(5) Der Wehrführerausschuss wählt einen Schriftführer, der dem Ausschuss nicht angehören muss.

## **§ 17**

### **Hauptversammlung der Stadtteilfeuerwehr**

(1) Unter dem Vorsitz des Wehrführers findet in jedem Jahr wenigstens eine Hauptversammlung jeder Stadtteilfeuerwehr statt.

(2) Die Hauptversammlung wird vom Wehrführer oder vom Stadtbrandinspektor einberufen. Der Wehrführer hat einen Bericht über das abgelaufene Jahr zu erstatten.

(3) Eine Hauptversammlung der Stadtteilfeuerwehr ist einzuberufen, wenn dies mindestens ein Drittel der Mitglieder der Einsatzabteilung schriftlich unter Angaben von Gründen verlangt. In diesem Fall ist sie innerhalb von drei Wochen durchzuführen.

(4) Zeitpunkt, Ort und Tagesordnung der Jahreshauptversammlung sind den Feuerwehrangehörigen und dem Magistrat mindestens zwei Wochen vor der Versammlung schriftlich bekannt zu machen.

(5) Stimmberechtigt in der Jahreshauptversammlung sind die Angehörigen der Einsatzabteilung, des Musikzuges und der Ehren- und Altersabteilung. Die Bestimmungen der §§ 14 Absatz 2 und 15 Absatz 3 bleiben unberührt.

Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder der Einsatzabteilung anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit ist eine zweite Versammlung nach Ablauf von drei Wochen, spätestens aber innerhalb von vier Wochen einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Angehörigen der Einsatzabteilung beschlussfähig ist. Hierauf ist in der Einladung zu der zweiten Sitzung hinzuweisen.

(6) Beschlüsse der Hauptversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Die Versammlung beschließt auf entsprechenden Antrag im Einzelfall darüber, ob eine Abstimmung geheim erfolgen soll.

## **§ 18**

### **Gemeinsame Hauptversammlung**

(1) Unter dem Vorsitz des Stadtbrandinspektors findet mindestens alle fünf Jahre eine Gemeinsame Hauptversammlung der Feuerwehr statt.

(2) Die Gemeinsame Hauptversammlung wird vom Stadtbrandinspektor einberufen. Sie ist einzuberufen, wenn dies mindestens ein Drittel der Mitglieder beider Einsatzabteilungen schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt. In diesem Fall ist sie innerhalb von drei Wochen durchzuführen.

Bei Bedarf lädt der Stadtbrandinspektor im Einvernehmen mit dem Wehrführerausschuss zu weiteren Versammlungen ein.

(3) Der Stadtbrandinspektor erstattet der Gemeinsamen Hauptversammlung einen Bericht über die abgelaufene Zeit.

(4) § 17 Absätze 4, 5 und 6 gelten entsprechend; § 13 Absatz 3 bleibt unberührt.

## **§ 19**

### **Wahlen**

(1) Die nach dem HBKG und nach dieser Satzung durchzuführenden Wahlen werden von einem Wahlleiter geleitet, den die jeweilige Versammlung bestimmt.

(2) Die Wahlzeit für alle nach dieser Satzung durch Wahl bestimmten Funktionen beträgt fünf Jahre.

(3) Die Wahlberechtigten sind vom Zeitpunkt und Ort der Wahl mindestens zwei Wochen vorher schriftlich zu verständigen. Hinsichtlich der Beschlussfähigkeit der Versammlung gilt § 17 Absatz 5 Satz 3 und 4 entsprechend.

(4) Der Stadtbrandinspektor, sein Stellvertreter, die Wehrführer, die stellvertretenden Wehrführer und die Vertreter der Ehren- und Altersabteilung für den Feuerwehrausschuss werden einzeln nach Stimmenmehrheit gewählt; bei Stimmengleichheit ist eine Stichwahl durchzuführen.

Die Wahl der übrigen zu wählenden Mitglieder des Feuerwehrausschusses wird als relative Mehrheitswahl ohne das Recht der Stimmenhäufung durchgeführt. Jeder Wahlberechtigte hat soviel Stimmen, wie sonstige Mitglieder des Feuerwehrausschusses zu wählen sind. In den Feuerwehrausschuss sind diejenigen gewählt, die die meisten Stimmen erhalten. Bei Stimmengleichheit entscheidet eine Stichwahl.

(5) Gewählt wird schriftlich und geheim. Bei den Einzelwahlen (Absatz 4 Satz 1) kann durch Handzeichen gewählt werden, falls sich aus den Reihen der Wahlberechtigten kein Widerspruch erhebt.

(6) Über sämtliche Wahlen ist eine Niederschrift anzufertigen. Die Niederschrift über die Wahl des Stadtbrandinspektors, seines Stellvertreters, der Wehrführer und der stellvertretenden Wehrführer ist innerhalb einer Woche nach der Wahl dem Bürgermeister zur Vorlage an den Magistrat zu übergeben.

## **§ 20**

### **Feuerwehrvereinigungen**

Die Angehörigen der Feuerwehr können sich zu privatrechtlichen Vereinen oder Verbänden zusammenschließen. Die Stadt unterstützt Vereinigungen der Feuerwehrangehörigen nach Maßgabe des Haushalts.

## **§ 21**

### **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach der Vollendung ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 18. 9. 2002 außer Kraft.